

PRESSEMITTEILUNG

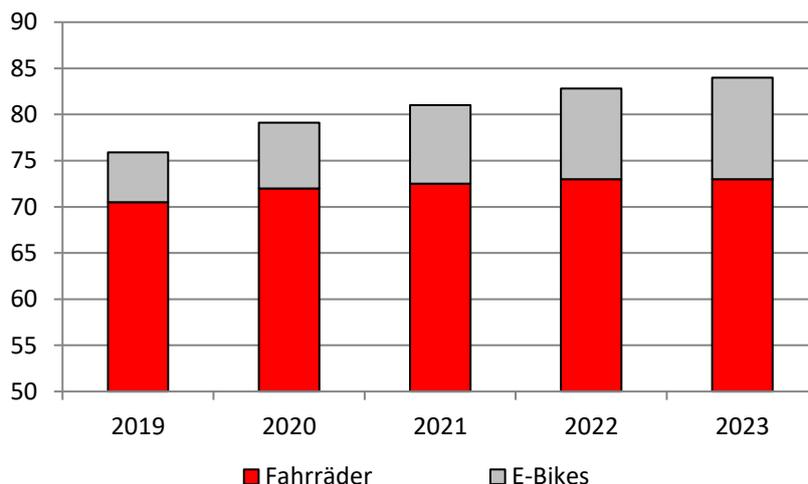
Radverkehr im Landkreis Barnim

Verkehrsunfallkommission wirbt für Rücksicht und Regelbewusstsein - Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot und unerlaubte Gehweg-Nutzung häufige Unfallursachen

Fahrräder und E-Bikes erfreuen sich auch im Landkreis Barnim wachsender Beliebtheit. Mit der steigenden Zahl an Zweirädern im Straßenverkehr wächst auch das Unfallrisiko. Radfahrende gelten als sogenannte „schwache Verkehrsteilnehmer“ – sie sind ohne Aufprallschutz unterwegs und daher bei Unfällen überdurchschnittlich gefährdet. Für die Verkehrsunfallkommission (VUK) des Landkreises Barnim bildet die Sensibilisierung im Bereich des Radverkehrs daher einen von mehreren Schwerpunkten im Rahmen der Präventionsarbeit.

Laut Zweirad-Industrie-Verband besitzen deutsche Haushalte über 84 Millionen Fahrräder – darunter rund 11 Millionen E-Bikes. Im Jahr 2023 wurden erstmals mehr E-Bikes als herkömmliche Fahrräder verkauft – ein Trend, der sich fortsetzen dürfte.

Bestand Fahrräder und E-Bikes in Deutschland (in Mio. Stück)



Leider enden Unfälle mit Beteiligung von Radfahrenden häufig mit Personenschaden. Sie sind als sogenannte „schwache Verkehrsteilnehmer“ ohne jeglichen Aufprallschutz, vor allem im innerstädtischen Verkehr, besonders gefährdet.

Der Landrat

Bereich Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Robert Bachmann
Raum A.207.0
Telefon 03334 214 1703
Telefax 03334 214 2703
Mobil
pressestelle@kvbarnim.de

21. Mai 2025

Überblick des Unfallgeschehens Radfahrende im Landkreis (ohne Stadt Eberswalde)

| Jahr | Verkehrsunfälle | Verkehrsunfälle mit Personenschaden | Verletzte Personen |
|------|-----------------|-------------------------------------|--------------------|
| 2022 | 211 | 156 | 161 |
| 2023 | 205 | 147 | 157 |
| 2024 | 192 | 159 | 170 |

Auch wenn die Gesamtunfallzahl mit Beteiligung eines Fahrrades im Vergleich zum Vorjahr von 205 auf 192 leicht gesunken ist, nahm die Schwere der Unfälle insgesamt zu. Die Mitglieder der VUK mussten im Rahmen ihrer Analysearbeit feststellen, dass eine Vielzahl von Verkehrsunfällen von Radfahrenden mitverursacht wird. Regelmäßig verstoßen sowohl Radfahrende als auch Nutzer von E-Scootern gegen das Rechtsfahrgebot bzw. nutzen Verkehrsflächen, die für diese Verkehrsteilnehmer nicht freigegeben sind.

Die Straßenverkehrs-Ordnung regelt eindeutig, wann Radfahrende den Radweg nutzen müssen, wann diese auf dem Gehweg fahren dürfen und wann die Straße zu befahren ist.

Rechtsfahrgebot

Grundsätzlich müssen Radfahrende und E-Scooter-Fahrende das Rechtsfahrgebot beachten - und zwar nicht nur auf der Fahrbahn, sondern auch auf Radwegen, Radfahrstreifen, freigegebenen Gehwegen und Schutzstreifen.

Gibt es für Radfahrende keine eigenen Verkehrsflächen, müssen sie auf der Fahrbahn fahren. Eine Ausnahme bilden Kinder:

- **Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr** müssen auf dem Gehweg fahren.
- **Kinder von 8 bis 10 Jahren** dürfen auf dem Gehweg fahren.

Fußgänger haben dabei immer Vortritt und dürfen nicht gefährdet werden. Der Nachwuchs darf deshalb nur langsam fahren.

- Eine **Aufsichtsperson ab 16 Jahren** darf Kinder unter 8 Jahren auf dem Gehweg begleiten.

Für E-Scooter-Fahrende ist die Nutzung des Gehweges grundsätzlich tabu.

Übersicht der Verkehrsflächen

Die Radwegebenutzungspflicht ist ein häufig diskutiertes Thema. Diese Pflicht ergibt sich aus der Anordnung der Verkehrszeichen 237, 240 oder 241. Bei diesen Zeichen dürfen Radfahrende die Fahrbahn nicht benutzen. Besonders bedeutend wird das Thema, sobald es zu einem Fahrradunfall mit Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer kommt.



Verkehrszeichen 237

Dieses Verkehrszeichen schreibt vor, dass Rad- und E-Scooter-Fahrende diesen Weg benutzen müssen, während andere Verkehrsteilnehmer diesen weder betreten noch befahren dürfen.



Verkehrszeichen 240

Bei diesem Verkehrszeichen handelt es sich um einen gemeinsamen Geh- und Radweg. Radfahrende, E-Scooter-Nutzende und Fußgänger müssen den Weg nutzen. Gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht sind zwingend geboten.



Verkehrszeichen 241

Bei einem getrennten Geh- und Radweg sind die Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrende klar voneinander getrennt. Radfahrende und E-Scooter-Nutzende müssen auf dem Radweg fahren. Fußgänger dürfen den Radweg nicht benutzen. Gleiches gilt umgekehrt.



Gehweg mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“

Ist ein Gehweg durch das Zusatzzeichen 1022-10 für Radfahrer frei gegeben, kann der Gehweg durch Radfahrende genutzt werden. Grundsätzlich steht es Radfahrenden jedoch frei, weiterhin die Straße zu nutzen. Bei Nutzung des Gehweges müssen Radfahrende auf Fußgänger Rücksicht nehmen und ihre Geschwindigkeit an die Fußgänger anpassen, sodass diese weder gefährdet noch behindert werden.

Für E-Scooter-Fahrende ist der Gehweg jedoch weiterhin tabu. Sie müssen auf der Straße fahren.

Unfallhäufungen

Besonders auffällig ist der Bereich Zepernicker Chaussee/Krokusstraße in Bernau bei Berlin. Dort kam es im letzten Jahr zu sechs Unfällen – fünf davon ausgelöst durch Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot oder die Gehweg-Nutzung.



Hier ereigneten sich im vergangenen Jahr sechs Unfälle, von denen fünf durch den Verstoß von Radfahrenden gegen das Rechtsfahrgebot bzw. durch die verbotswidrige Nutzung des E-Scooters auf dem Gehweg begünstigt wurden.

Die Verkehrsunfallkommission gibt zu bedenken, dass jeder mit Fair Play, gegenseitiger Rücksichtnahme und der Einhaltung der oben erläuterten Verkehrsregeln seinen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Akzeptanz des Fahrrades und des Elektrokleinstfahrzeuges als gleichrangiges Verkehrsmittel leisten kann und wünscht allen Verkehrsteilnehmern eine unfallfreie Fahrt.

Im Auftrag
Robert Bachmann
Pressesprecher